

# Informationen

## zur Bundestagswahl am 24. September 2017

### Wahlberechtigt sind grundsätzlich

1. alle **Deutschen** im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
2. die am Wahltage das **18. Lebensjahr** vollendet haben
3. seit mindestens **3 Monaten, also seit dem 24.06.2017 in der Bundesrepublik Deutschland** eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Anders als bei den Kommunal- und Europawahlen sind Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bundestagswahl **nicht** wahlberechtigt.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis der Gemeinde Altenberge eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am **13. August 2017** hier mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Der Bürgermeister macht spätestens am **31. August 2017** öffentlich bekannt, wo und während welcher allgemeinen Öffnungszeiten an den Tagen vom **4 September bis 8. September 2017** Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen werden kann. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Briefwahlunterlagen beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt werden kann. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 3. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.

### Wählerverzeichnis und Wahlschein

Wenn Sie hier zugezogen oder innerhalb der Gemeinde Altenberge umgezogen sind, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt, dann beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie aus einer **anderen Gemeinde/Stadt zugezogen** sind und sich erst **nach dem 13. August 2017** beim hiesigen Bürgeramt anmelden, sind Sie - sofern Ihre Abmeldung nach diesem Datum erfolgte - im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings auch von Ihrem früheren Wahlamt Briefwahlunterlagen ausstellen lassen. Wollen Sie dagegen schon hier in Altenberge wählen, müssen Sie spätestens bis zum **3. September 2017** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim hiesigen Bürgeramt schriftlich Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus

dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen und hier eingetragen.

2. Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in Altenberge liegende Nebenwohnung in der fraglichen Zeit als Hauptwohnung anmelden. Nur wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.
3. Wenn Sie **innerhalb von Altenberge** umgezogen sind und sich nach dem **13. August 2017** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis ist auch auf Antrag **nicht** möglich. Falls Sie am Wahltage nicht in Ihrem alten Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Ihre Briefwahlunterlagen.
4. Falls Sie **bisher keine Wohnung** im Bundesgebiet hatten und auch nicht vom Ausland her die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt haben, können Sie - wie bei einem Umzug im Inland - bis zum **3. September 2017** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlamt, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Eintragungsantrag zu stellen.